



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung Vorberatende Kommission des Kantonsrates
V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.13.07)
Termin Mittwoch, 6. November 2013,
Ort 08.15 bis 10.00 Uhr
Raum 118, Oberer Graben 32,
9000 St.Gallen

Müggler Beat
Geschäftsführer
Staatskanzlei
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 39 36
F 058 229 39 55
beat.mueggler@sg.ch

Vertraulich¹

Vorsitz

Locher Walter, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder:

- Locher Walter, St.Gallen, Präsident der Rechtspflegekommission
- Bischofberger Felix, Altenrhein
- Bühler Daniel, Bad Ragaz
- Bühler René, Schmerikon
- Dürr Patrick, Widnau
- Frick Verena, Salez
- Göldi Peter, Gommiswald
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Huber Maria, Rorschach
- Maurer Remo, Altstätten
- Schöbi Michael, Altstätten
- Sulzer Dario, Wil
- Wicki Martin, Andwil
- Widmer Andreas W., Wil

Sicherheits- und Justizdepartement:

- Fässler Fredy, Vorsteher
- Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär
- Grob Brigitte, juristische Mitarbeiterin des Rechtsdienstes

Geschäftsführer der Rechtspflegekommission:

- Müggler Beat, Staatskanzlei

Protokoll

Müggler Beat, Geschäftsführer

¹ Bis zur Rechtsgültigkeit des vorberatenden Erlasses.



Entschuldigt

- Dürr Patrick, Widnau
- Güntensperger Heinz, Dreien
- Sulzer Dario, Wil

Unterlage

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (22.13.07), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013 (Beratungsunterlage)

Inhalt

1	Begrüssung und Information	2
2	Einführung	3
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion	7
5	Bestimmung des Kommissionssprechers	20
6	Frage der Medieninformation	20

1 Begrüssung und Information

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident, begrüsst die Mitglieder und den Geschäftsführer der Rechtspflegekommission sowie folgende Personen aus dem Sicherheits- und Justizdepartement:

- Fässler Fredy, Regierungsrat, Vorsteher;
- Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär;
- Grob Brigitte, juristische Mitarbeiterin des Rechtsdienstes.

Nach Art. 59 und 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (SGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ist die Beratung bzw. das Kommissionsprotokoll vertraulich. Mit der Rechtsgültigkeit des vorberatenden Erlasses entfällt die Vertraulichkeit. Aus diesem Grund wird für die Sitzung der Rechtspflegekommission als vorberatende Kommission (im Folgenden



RPK) ein gesondertes Protokoll geführt. Zur Erleichterung der Protokollierung wird die Beratung elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnung wird nach Entfallen der Vertraulichkeit gelöscht.

2 Einführung

Fässler Fredy, Regierungsrat heisst die RPK im neuen Verwaltungszentrum am Oberen Graben willkommen. Die Vorlage, die Sie heute beraten, ist meiner Auffassung nach nicht allzu komplex, aber trotzdem notwendig. Erlauben Sie mir trotzdem einen kurzen Überblick über diese Vorlage.

Der Kantonsrat hat die Regierung am 23. April 2012 mit Gutheissung der Motion 42.12.07 «Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter» der RPK beauftragt, das Wahlverfahren für die Kreisgerichte anzupassen. In Zukunft soll nicht nur die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes, sondern sollen auch die fest angestellten Richterinnen oder Richter einerseits und die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung andererseits je auf separaten Wahllisten gewählt werden. Die Regierung erfüllt mit dem V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz diesen Auftrag. Sie berücksichtigt gleichzeitig ein Anliegen der RPK, das diese der Regierung mit Schreiben vom 24. April 2013 unterbreitet hat. Dabei geht es darum, die Bezeichnungen der Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichte – d.h. sowohl der Zivil- und Strafrechts- als auch der Verwaltungsrechtspflege – möglichst zu vereinheitlichen und den tatsächlichen Funktionen anzupassen.

Zuerst zum Wahlverfahren: Die Mitglieder der kantonalen Gerichte, sowohl der Zivil- und Strafgerichte als auch der Verwaltungsrechtspflege werden vom Kantonsrat gewählt, die Mitglieder der Kreisgerichte vom Volk. Die Volkswahl der Richterinnen und Richter der Kreisgerichte ist in Art. 36 Bst. d der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1; abgekürzt KV) und in Art. 20 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 (sGS 941.1; abgekürzt GerG) festgelegt. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden der Gerichtskreise wählen die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des betreffenden Kreisgerichtes. Art. 20 GerG unterscheidet aktuell nur zwischen Präsidentin oder Präsidenten einerseits und den übrigen Richterinnen oder Richter andererseits. Bei letzteren wird nicht unterschieden zwischen haupt- oder nebenamtlichen, fest angestellten Richterinnen oder Richter einerseits und nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung andererseits. Das kann zu Problemen führen. Es hat zur Konsequenz, dass bei den Richterinnen und Richtern mit der Wahl in einem ersten Schritt nur die Zugehörigkeit zum Kreisgericht begründet wird. In einem zweiten Schritt, nämlich bei der Konstituierung legen die Kreisgerichte aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad und auch das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Richterinnen und Richter fest. Je nachdem, ob jemand als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident, als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, oder als Familienrichterin oder Familienrichter eingesetzt werden will, muss er oder sie besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 26 GerG erfüllen. Umgekehrt kann, wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nur ohne feste Anstellung, also als Beisitzerin oder Beisitzer in Kollegialgerichtsfällen im Nebenamt tätig sein.



Wenn bei der Vorbereitung der Wahl keine Einigung auf geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in genügender Zahl erreicht wird oder wenn wilde Kandidatinnen und Kandidaten bei der Wahl erfolgreich sind, kann der sehr unbefriedigende Fall eintreten, dass die fachliche Qualifikation eines gewählten Mitgliedes nicht mit den Anforderungen des Gesetzes oder des Stellenplans des Kreisgerichtes übereinstimmt. Damit für die Stimmberechtigten von Beginn an klar ist, ob es sich bei den zu wählenden Richterinnen und Richter um solche mit einer festen Anstellung, welche die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, oder um Richterinnen und Richter im Nebenamt ohne Festanstellung, so genannte Laienrichterinnen oder Laienrichter handelt, soll neu je Kategorie eine gesonderte Wahl erfolgen. Damit sind neu drei verschiedene Wahlzettel auszufüllen:

- einer für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kreisgerichtes,
- einer für die festangestellten Richterinnen und Richter und
- einer für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung.

Die Umsetzung erfolgt gesetzgeberisch durch eine Anpassung von Art. 20 GerG, wo die drei Richter kategorien aufgeführt werden, und in Art. 20bis des Gesetzes über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971 (sGS 125.3; abgekürzt UAG), nach dem bereits den Wahlvorschlägen für die festangestellten Richterinnen und Richter – gleich wie für die Wahl der Kreisgerichtspräsidentin oder des Kreisgerichtspräsidenten – Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 GerG beigelegt werden müssen.

Die Terminologie des Gerichtsgesetzes und der Ausführungserlasse ist mit Bezug auf die Richterinnen und Richter uneinheitlich. Dazu kommt, dass die verwendeten Begriffe «hauptamtlich festangestellt» sowie «nebenamtlich» und «nebenamtlich ohne feste Anstellung» nicht direkt im Gesetz sondern nur auf Verordnungsstufe definiert sind. Der Begriff der teileamtlichen Richterin bzw. des teileamtlichen Richters, wie er am Versicherungsgericht benutzt wird, fehlt ganz. Unterschieden wird hingegen nach der Festanstellung bzw. nach dem Beschäftigungsgrad. Hauptamtliche Richterinnen und Richter, ausgenommen die hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts, müssen einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent haben. Das ergibt sich aus Art. 31bis Abs. 1 und 2 GerG und Art. 1 Abs. 2 der Gerichtsordnung vom 9. Dezember 2010 (sGS 941.21; abgekürzt GO). Die festangestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Kreisgerichte und die teileamtlichen Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes entsprechen sich insofern, als sie einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent haben müssen.

Weil der Begriff der festangestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter schwerfällig ist, soll er durch den Begriff teileamtliche Richterinnen und Richter ersetzt werden. Gleichzeitig soll der Begriff der nebenamtlichen Richterinnen und Richter nur noch für Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung verwendet werden. Nicht zuletzt können dadurch Begriffe wie Laien- oder Berufsrichterinnen und -richter vermieden werden, die auch als diskriminierend empfunden werden können. Sie sind zudem missverständlich und zum Teil auch nicht zutreffend. Der neue Art. 3bis GerG sieht in diesem Sinn einheitliche Bezeichnungen der Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichte vor und definiert diese nach dem Anstellungsverhältnis und dem Beschäftigungsgrad. Die vereinheitlichte Terminologie lässt sich im Übrigen gesetzgeberisch einfach umsetzen, nämlich durch redaktionelle Anpassungen.

Ich ersuche Sie, dem Kantonsrat zu beantragen, auf den V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz einzutreten.



3 Allgemeine Diskussion

Locher-St.Gallen, Kommissionspräsident: Nach Art. 58 Abs. 2 GeschKR führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion, anschliessend die Spezialdiskussion. Ich gebe den Delegationen der Fraktionen die Möglichkeit sich zur Vorlage im Allgemeinen zu äussern und allen Kommissionsmitgliedern die Möglichkeit, Fragen zur Botschaft der Regierung zu stellen. Die Beratung des Entwurfs in der Spezialdiskussion erfolgt artikelweise.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Die SVP-Fraktion begrüsst die Vorlage und ist mit ihren Grundzügen einverstanden; zu zwei Punkten hat sie Vorbehalte.

Einerseits meinen wir, dass die Unvereinbarkeitsregelung in Art. 41 Abs. 2 GerG, die durchaus einmal präzisiert werden muss, nicht in diesen Nachtrag gehört, sondern in die Vorlage über die Verwaltungsjustizreform aufgenommen werden sollte. Im Kanton St.Gallen hat das Verwaltungsgericht nur einen hauptamtlichen Richter und Präsidenten. Für das Verwaltungsgericht ist es schwieriger, weil alle anderen Richterinnen und Richter einen Beschäftigungsgrad unter 40 Prozent haben und es ordentliche und ausserordentliche Ersatzrichterinnen und -richter gibt. Darum sollten wir in diesem Punkt nicht etwas über das Knie brechen, sondern ihn im Gesamtzusammenhang der Verwaltungsjustizreform prüfen. Andererseits erscheint uns der Beschäftigungsgrad von 65 Prozent als Grenze vom hauptamtlichen zum teilamtlichen Richter sehr tief. Ob man diesen Wert jetzt nochmals überprüft, ist eine andere Frage, aber in einer Vorlage wie dieser ist das möglich. Die Bezeichnung «Laienrichter» ist für mich im Übrigen nicht diskriminierend oder abwertend. Wichtig ist eigentlich nur, dass jeder weiss, was gemeint ist.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-EVP-Fraktion): Die CVP-EVP-Fraktion begrüsst die Vorlage und ist mit ihren Grundzügen einverstanden.

Die Anpassung des Wahlverfahrens der Kreisrichterinnen und Kreisrichter ist eine Notwendigkeit, die sich aus konkreten Konstellationen ergeben hat, wie sie schon vorgekommen sind – letztmals im Kreis Rorschach – und wohl immer häufiger vorkommen würden. Wir erachten die neue Unterscheidung als sinnvoll und klar. Zum Beschäftigungsgrad, den Güntzel-St.Gallen erwähnte: Irgendwo muss die Grenze gezogen werden. Unabhängig davon, ob diese bei 60, 65 oder 70 Prozent liegt, gibt es wohl immer Konstellationen in der Praxis, die zu einem unerwünschten Ergebnis führen. Diese Grenze bei zwei Dritteln festzulegen, scheint uns vernünftig. Zum zweiten von Güntzel-St.Gallen erwähnten Punkt wäre ich froh, wenn wir die Meinung der Regierung erfahren könnten. Thematisch befassen wir uns eigentlich mit der Unterscheidung «teilmamtlich/hauptamtlich» und nicht mit Fragen der Unvereinbarkeit.

Maurer-Altstätten (im Namen der SP-GRÜ-Fraktion): Die SP-GRÜ-Fraktion begrüsst die Vorlage und ist mit ihren Grundzügen einverstanden.

Die Anpassung des Wahlverfahrens der Kreisrichterinnen und Kreisrichter macht Sinn, da die bisherige Regelung ein gewisses Konfliktpotenzial birgt, das sich allerdings noch nicht realisiert hat. Zur Begrifflichkeit: Irgendwie muss das Volk diese Richterinnen und Richter wählen. Ob sie jetzt als Laien- oder Berufsrichter, als haupt-, neben- oder teilmamtlich bezeichnet werden, wichtig ist, dass die richtigen Kategorien gebildet werden. Beim Beschäftigungsgrad muss irgendwo eine Grenze gesetzt werden; unter 50 Prozent



kann ja nicht hauptamtlich sein. Wir erachten einen Beschäftigungsgrad von 65 Prozent als sinnvoll für die Unterscheidung in haupt- und teilamtliche Richterinnen und Richter. Schliesslich haben auch wir uns die Frage gestellt, ob die Unvereinbarkeitsregel für die Verwaltungsrechtspflege bereits in diese Vorlage aufgenommen werden soll. Wir sind gespannt auf die Meinung der Regierung zu diesem Punkt.

Bühler-Bad Ragaz (im Namen der FDP-Fraktion): Die FDP-Fraktion begrüsst die Vorlage und ist mit ihren Grundzügen einverstanden.

Die Grundlage der Vorlage ist die Motion der RPK. Es geht darum, den Systemfehler im Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter zu beheben. Das Volk soll klare Grundlagen haben und wissen, um was es bei den Wahlen geht. Das ist mit dieser Aufteilung sichergestellt. Bei den weiteren Änderungen und Präzisierungen haben wir gewisse Bedenken und werden in der Spezialdiskussion darauf hinweisen. Für uns könnte die Vorlage auf das Anliegen der Motion beschränkt werden. Daher haben wir ebenfalls Vorbehalte bezüglich des Vorgehens auf die Verwaltungsjustizreform. Unvereinbarkeit und Ausstand sind Themen, die dort im Detail diskutiert werden müssen. Die übrigen Punkte wurden auch bereits genannt. Bei der Bezeichnung dieser einzelnen Richterinnen und Richter war aus unserer Sicht nie ein grosses Thema, dass man neue Kategorien schaffen wollte. Darum fragen wir uns, ob es richtig ist, jetzt diese ganzen Kategorien auf Gesetzesstufe zu schaffen. Auf diese Thematik werden wir später noch eingehen; wir sind gespannt auf die Meinung der Regierung.

Wicki-Andwil(im Namen der GLP/BDP-Fraktion): Die GLP/BDP-Fraktion begrüsst die Vorlage und ist mit ihren Grundzügen einverstanden. Wenn man etwas vereinfachen kann, dann soll man dies auch tun. In der Vergangenheit hat man gesehen, dass sowohl beim Wahlverfahren als auch bei den verschiedenen Bezeichnungen ein gewisses Konfliktpotenzial besteht.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Im Allgemeinen zur Frage der Unvereinbarkeit und im Besonderen zur Frage, ob auch in Zukunft Anwältinnen und Anwälte in kantonalen Gerichten und Kreisgerichten Einsitz nehmen können und wenn ja, unter welchen konkreten Bedingungen: Diese Frage werden wir sicher mit der Botschaft zur Verwaltungsjustizreform einlässlich beantworten. Es ist tatsächlich so, dass das Bundesgericht und der europäische Gerichtshof in diesem Bereich den Gestaltungsspielraum immer mehr verkleinern. Wir werden uns gut überlegen müssen, ob das weiterhin möglich sein soll, oder ob wir nicht besser damit aufhören und diese Rollen vollständig trennen wollen. Mich persönlich stört es nicht, dass wir auch Anwältinnen und Anwälte in den Gerichten finden. Sie können durchaus bereichernde andere Sichtweisen einbringen, aber sicher müssen wir die Frage der Unvereinbarkeit seriös klären. Wenn man von Unvereinbarkeit oder Befangenheit spricht, geht es nicht nur um das subjektive Empfinden des einzelnen Richters oder der einzelnen Richterin, also die Frage, wie weit er oder sie sich frei fühlt oder nicht, sondern auch um die Aussensicht. Befangenheit ist schon gegeben, wenn von aussen der Eindruck entstehen kann, dass die Richterin oder der Richter nicht mehr unabhängig ist. Es wäre sicher falsch, wenn man jetzt etwas über das Knie brechen würde im Zusammenhang mit diesem Nachtrag.

Zur Begrifflichkeit und zum Einwand, wir wollten neuen Kategorien schaffen: Der Entwurf der Regierung sieht keine zusätzliche oder neue Kategorie von Richterinnen oder



Richtern vor. Wir haben lediglich die Anregung der RPK aufgenommen, die Bezeichnungen zu vereinheitlichen. Mit der vorgeschlagenen redaktionellen Änderung wird keine zusätzliche Abstufung gemacht.

Locher-St.Gallen: Man kann die Befangenheit auf verschiedene Art und Weise umgehen, zum Einen mit Unvereinbarkeitsregeln, zum Andern mit Ausstandsregeln. Welcher der beiden Wege der richtige ist, muss im Einzelnen geprüft werden. Ich glaube auch, es wäre falsch, diese Diskussion damit zu belasten.

Abschnitt 1.1.1 (Volkswahl und Wahlvoraussetzungen). Güntzel-St.Gallen: Ich war vor einigen Jahren Mitglied der die Vorlage 22.06.14 «IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz» vorberatenden Kommission. Ich war damals und bin heute dagegen, im Gesetz festzuhalten, dass man Jurist sein muss. Ich stelle auch nicht die Vorschrift oder die Bedingung in Frage. Aber ich frage mich ernsthaft, was denn im Fall der Volkswahl geschieht, wenn jemand nicht Jurist ist und ins Kreisgericht gewählt wird. Ist er dann nicht Richter? Haben wir das damals thematisiert?

Fässler Fredy, Regierungsrat: Meiner Meinung nach kann man diese Person gar nicht wählen lassen, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 GerG nicht erfüllt sind. Der Nachweis ihrer Erfüllung muss bereits mit der Anmeldung erbracht werden.

Locher-St.Gallen: Das ist zwar nicht Gegenstand der aktuellen Beratung, aber ich war auch Mitglied jener vorberatenden Kommission. Wir hatten diese Frage bei den teilsamtlichen und den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern geführt und festgelegt, dass für sie die Voraussetzungen gegeben sein müssen, bei den nebenamtlichen nicht. Beim Erstellen der Wahllisten für die Kreisgerichte muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind; wenn nicht, darf die entsprechende Person gar nicht zur Wahl gebracht werden.

4 Spezialdiskussion

Art. 3bis GerG (Richterinnen und Richter). Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Fraktion): Wird diese Grenze von 65 Prozent zum ersten Mal im Gesetz festgehalten oder ist das bereits heute geregelt? Wir sehen diese Grenze eigentlich eher bei 75 Prozent, als bei 65 Prozent.

Locher-St.Gallen: So wie ich das in der Botschaft gesehen habe, ist diese Regelung heute nicht im Gesetz, sondern in der GO, also nur auf Verordnungsstufe, zu finden.

Grob Brigitte: Nach Art. 31bis Abs. 1 GerG kann das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen. Die entsprechende Umschreibung findet sich in Art. 1 Abs. 2 GO, wonach Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent als hauptamtliche Richterinnen und Richter gelten.

Güntzel-St.Gallen beantragt, den Beschäftigungsgrad in Art. 3bis Abs. 1 und Art. 31bis Abs. 1 und 2 GerG von 65 auf 75 Prozent zu erhöhen.



Huber-St.Gallen (im Namen der SP-Fraktion): Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wir haben diese Diskussion damals ausführlich geführt. Es geht auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Ausübung dieser Ämter. Mit der Erhöhung verunmöglichen sie etlichen Teilzeit-Richterinnen und -richtern, so zu arbeiten.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-EVP-Fraktion). Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wir sind der Auffassung, dass wer 65 Prozent am Gericht arbeitet, mehrheitlich am Gericht tätig ist, nämlich doppelt so viele Tage in dieser Funktion wie nicht in dieser Funktion tätig ist. Wir müssen auch bedenken, dass an den Gerichten die einzelnen Pensen miteinander vereinbart werden müssen. Wenn sie sich auf einen Beschäftigungsgrad einigen müssen, haben sie mehr Spielraum, wenn die Grenze bei 65 Prozent liegt. Um diese Verteilung nicht noch schwieriger zu gestalten, möchten wir die Grenze bei 65 Prozent belassen.

Bühler-Bad Ragaz (im Namen der FDP-Fraktion). Dem Antrag Güntzel-St.Gallen ist zuzustimmen.

Aus jüngster Sicht macht es schon Sinn, dass man das Pensum anschaut. Mit einer Grenze von 65 Prozent ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wohl eher möglich. Aber wir müssen auch andere Aspekte berücksichtigen: Was für Leute stellen sich überhaupt zur Verfügung, wenn es um ein Richteramt geht? Wie viele Stellenprozente müssen wir anbieten, damit sich die richtigen Personen für ein solches Amt zur Verfügung stellen? Wir sind der Meinung, dass man daher die Grenze erhöhen sollte.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Ich möchte nicht etwas über das Knie brechen, ohne die Auswirkungen im Einzelnen zu kennen. Ich habe im Moment den Überblick nicht, wie an den Kreisgerichten die Beschäftigungsgrade sind. Wenn man jetzt mitten in der Amtsdauer diese Untergrenze verändert, könnte das zusätzliche Probleme auslösen, die wir eigentlich mit dieser Vorlage beseitigen möchten. Materiell ist das ohnehin eine relativ willkürliche Vorgabe. Vermutlich war der ursprüngliche Gedanke tatsächlich der von Schöbi-Altstätten erwähnte: zu zwei Dritteln am Gericht und zu einem Drittel anderweitig tätig zu sein. Wenn wir etwas dazu beitragen wollen, dass Mann und Frau beide berufstätig sein können, dann müssen wir das vor allem in den Bereichen versuchen, wo es sich relativ problemlos bewältigen lässt. Das Richteramt ist dafür sehr geeignet, indem einzelne Fälle auf die Richterinnen und Richter verteilt werden können. Zudem bestehen keine wesentlichen Schnittstellen untereinander, vor allem in der einzelrichterlichen Tätigkeit. Da ist der Koordinations- und Abspracheaufwand gering. Auf jeden Fall habe ich nie gehört, dass das irgendwo ein Problem gewesen wäre. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, dass sich die Richterinnen und Richter im Rahmen der Konstituierung zusammenraufen und festlegen müssen, wer welches Pensum erhält. Aber dieses Problem besteht auch, wenn die Untergrenze bei 75 Prozent liegt. Wegfallen würde diese Schwierigkeit erst, wenn nur Vollzeitstellen möglich wären. Ich möchte beliebt machen, auf diese Änderung zu verzichten.

Der Vollständigkeit halber weise ich noch darauf hin, dass das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent herabsetzen kann. Eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter muss also wenigstens 80 Prozent



am Kantonsgericht tätig sein. Es gab einmal eine Richterin, die von dieser Möglichkeit aus familiären Gründen Gebrauch machte. Ein Richter tat dies, um wissenschaftlich tätig sein zu können.

Locher-St.Gallen: Eine Verständnisfrage zur Nebenbeschäftigung: In der Regel bedeutet hauptamtlich faktisch, dass es eine ausschliessliche Beschäftigung ist. Kann ein Richter hauptamtlich tätig sein, aber sein Pensum reduzieren, um einer – allenfalls auch bezahlten – Nebenbeschäftigung nachzugehen.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Ja, das ist möglich.

Widmer-Wil: Wie so oft hat auch diese Medaille zwei Seiten. Der eine will wenigstens 75 Prozent arbeiten, weil er dieses Pensum benötigt, die andere will höchstens 65 Prozent arbeiten, um daneben genügend Zeit zu haben. Es gibt also zwei Betrachtungsweisen. Jene Personen, die wirklich hauptamtlich tätig sein wollen, im Sinn einer Vollzeitstelle, sind eher benachteiligt, weil sie nicht wissen, wo genau sie landen werden. Auch das ist ein gewisses Risiko. Im schlechtesten Fall tritt jemand die Wahl nicht an oder gleich wieder zurück, weil sie oder er im Rahmen der Konstituierung nur ein Zweidrittelpensum zugeteilt bekommt. Ich habe mir auch die Frage nach den weiteren Konsequenzen gestellt. Bis jetzt sehe ich nur die Konsequenz, dass man einen gesicherten Beschäftigungsgrad von 65 oder 75 Prozent hat. Ist dies die einzige Konsequenz, wenn man sich für das Richteramt zur Wahl stellt? Gibt es noch andere Folgen, z.B. versicherungstechnischer oder arbeitsrechtlicher Art? Oder spielt es überhaupt keine Rolle, welche Zahl man hier einsetzt? Ist das eine rein politische Abwägung?

Schöbi-Altstätten: Wenn ich das richtig gelesen habe, wird man in eine Kategorie gewählt, hauptamtlich oder teilamtlich, und im Rahmen der Konstituierung des Gerichts wird bestimmt, wer wie viel bekommt, also mit welchem Pensum man arbeiten kann. Dessen muss sich bewusst sein, wer sich zur Wahl stellt. Aus Sicht der Rechtssuchenden oder der Anwaltschaft ist es wichtig, dass die Untergrenze nicht zu tief angesetzt wird, denn irgendwann während der Woche sollten die Richterinnen und Richter auch noch erreichbar sein. Verfahren ziehen sich in die Länge, wenn die Zahl der verfügbaren Termine noch durch krankheits- oder ferienbedingte Abwesenheiten verringert wird. Das wird umso schwieriger, je tiefer der Beschäftigungsgrad ist. Aber ich denke, das sollte uns nicht davon abhalten, am guten Kompromiss von 65 Prozent festzuhalten.

Bischofberger-Altenrhein: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich habe bereits in einer früheren Sitzung der RPK versucht, die konkreten Probleme und Verfahrensschritte am Beispiel des Kreisgerichtes Rorschach zu erläutern. Ich finde es richtig, die Grenze bei 65 Prozent zu belassen. Schliesslich müssen die Richterinnen und Richter im Rahmen der Konstituierung miteinander die beste Lösung finden. Im Übrigen handelt es sich bei den 65 Prozent um eine Untergrenze, einen Mindeststandard. Es ist nicht unsere Aufgabe, festzulegen, wer wie arbeiten soll. Vernünftigerweise sollen das die einzelnen Gerichte je für sich und autonom entscheiden.



Wicki-Andwil: Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich bin ebenfalls für Beibehaltung der bisherigen 65 Prozent. Diese geben die notwendige Flexibilität, damit sich das Gericht selber konstituieren kann. Wer ein grösseres Pensum möchte, muss das mit den Kolleginnen und Kollegen abmachen.

Locher-St.Gallen: Wenn ich das richtig verstanden habe, soll der Nachtrag ab den Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021 bzw. ab 1. Juni 2015 angewendet werden. Eine Änderung des Beschäftigungsgrades würde also erstmals wirksam für die nächste Amtsdauer der Gerichte. Mit anderen Worten würde eine gewisse Reaktionszeit bestehen.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Das ist richtig, ja. Meinen Einwand bezüglich der Änderung mitten in der Amtsdauer muss ich zurücknehmen. Unabhängig von der Untergrenze lässt sich das Problem gesetzgeberisch ohnehin nicht lösen, solange wir beides haben: Teilzeitarbeit und Volkswahl. Es kann tatsächlich Diskussionen geben bei der Konstituierung, auch wenn vor der Wahl schon Absprachen getätigt werden, wie ich das auch schon gehört habe. Irgendwie ging es bisher immer auf. Wenn aber jemand kandidiert, der sich nicht an diesen Absprachen beteiligt hat, kann das zu Diskussionen führen. Diese 65 Prozent sind eine Konzession an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Früher gab es auch Richterinnen und Richter, die nur 10 bis 20 Prozent gearbeitet haben. Das ist aus Qualitätsgründen wohl nicht mehr sinnvoll. Darum hat man diesen Mindestbeschäftigungsgrad eingeführt.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin mir bewusst, dass jeder Zahl eine gewisse Zufälligkeit und Willkür anhaftet. Die Untergrenze von 40 Prozent habe ich nicht zur Diskussion gestellt. Bevor wir allenfalls abstimmen müssen, wäre ich aber froh zu wissen, was genau der personal- oder arbeitsrechtliche Unterschied zwischen dem hauptamtlichen und den teilamtlichen Richtern ist. Von aussen betrachtet, werden einfach einige Richter mehr teilamtlich statt hauptamtlich tätig sein, wenn die Grenze höher liegt.

Arta Hans-Rudolf: Rein personalrechtlich hat dies keine weiteren Konsequenzen. Das Personalgesetz gilt, sobald eine feste Anstellung – auch unter 40 Prozent – vereinbart wird. Insofern können Sie diese Zahlen eigentlich nach Ihrem Gutdünken festsetzen. Unterschiede gibt es bei der Nebenbeschäftigung. Art. 40 GerG sieht diesbezüglich unterschiedliche Restriktionen vor für die hauptamtlichen und die teilamtlichen Richterinnen und Richter. Die Untergrenze von 65 Prozent hat sich als Regel bewährt; Sie können sie aber auch auf 75 Prozent erhöhen.

Güntzel-St.Gallen: Warum gibt es denn überhaupt zwei Kategorien innerhalb der juristischen Richterinnen und Richter? Vielleicht brauchen wir die beiden Kategorien überhaupt nicht? Wenn es sonst keine Unterschiede gibt, sind das doch alles gewählte Richter, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Grob Brigitte: Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind nicht jene mit einem Beschäftigungsgrad von unter 40 Prozent, sondern jene, die keine feste Anstellung haben. Das ist das Kriterium: die feste Anstellung. Nur für die Unterscheidung von haupt- und teilamtlichen ist das Kriterium der Mindestbeschäftigungsgrad.



Arta Hans-Rudolf: Heute gibt es festangestellte nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie nicht festangestellte nebenamtliche Richterinnen und Richter; das sind jene, die auf Taggeldbasis arbeiten. Heute machen wir die Unterscheidung mit dem Kriterium der festen Anstellung. Bei den festangestellten kann der Beschäftigungsgrad bis auf 65 Prozent reduziert werden. Das ist an sich eine bewährte Regelung. Das einzige, was wir mit dem Nachtrag ändern wollen, ist die Terminologie, um nicht mehr in der bürgerlichen Justiz andere Bezeichnungen zu haben als in der Verwaltungsjustiz. Wir vereinheitlichen einzig diese Bezeichnungen und sprechen neu von:

- hauptamtlichen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent;
- teileamtlichen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent;
- nebenamtlichen, die ohne feste Anstellung auf Taggeldbasis arbeiten.

In der Bezeichnung der zweiten Kategorie fällt die feste Anstellung weg. Mit andern Worten wird die als schwerfällig empfundene Bezeichnung «fest angestellte nebenamtliche» durch «teileamtliche» ersetzt. Mit diesen Begriffen können wir sowohl die Kreisgerichte als auch die erste Instanz der Verwaltungsjustiz (Versicherungsgericht, Verwaltungsrekurskommission) abdecken. Materiell ändert die Vorlage bezüglich der Richter kategorien nichts.

Bühler-Bad Ragaz: Ich komme nochmals auf den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Richterinnen und Richter zurück. Wenn wir in Art. 3bis GerG die Untergrenze tiefer ansetzen, schliessen wir mit den Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung in Art. 40 GerG gewisse Personen gleich wieder aus. Das ist doch die Folge. Viele werden sich sagen: «Ich kann meinen Job vielleicht gar nicht mehr ausüben.» Um Sicherheit zu geben und ein Grundeinkommen zu ermöglichen, müssen wir meiner Meinung nach den Beschäftigungsgrad der hauptamtlichen Richterinnen und Richter erhöhen, weil sie u.U. eine andere Erwerbstätigkeiten aufgeben müssen, die nicht vereinbar ist mit der Funktion. Auf der einen Seite geht es u.a. um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, auf der anderen Seite geht es um ein gesichertes Haupteinkommen und die benötigte Übergangszeit, um eine neue vereinbare Nebenbeschäftigung zu suchen.

Schöbi-Altstätten: Dann ergibt sich also der wesentliche Unterschied zwischen haupt- und teileamtlichen Richterinnen und Richtern aus den Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung in Art. 40 und 41 GerG. Damit stellt sich doch die Frage, wie wesentlich diese Unterscheidung ist.

Huber-St.Gallen: Wir sollten uns auf den eigentlichen Inhalt der Vorlage konzentrieren. Dieser Beschäftigungsgrad wurde damals als Untergrenze, als Mindeststandard festgelegt. Das heisst ja nicht, dass man nicht mehr arbeiten darf. Wenn diese Stellen zur Wahl ausgeschrieben sind, ist ja in etwa bekannt, um welches Pensum es geht. Einige Vorredner vermitteln den Eindruck, es sei nicht möglich, mehr zu arbeiten und es könne kein genügendes Einkommen erzielt werden. Das ist nicht so. Die Kreisgerichte funktionieren mit diesem System gut. Es gibt Männer und Frauen an diesen Gerichten, die so arbeiten wollen. Wir würden hier wirklich etwas über den Haufen werfen, das sich bewährt hat. Vielleicht müssten wir die aktuelle Praxis einmal genauer betrachten und die Kreisrichterinnen und -richter selber fragen.

Bischofberger-Altenrhein: Jetzt ist die Diskussion dort angelangt, wo wir mit dieser Vorlage eigentlich nicht hin wollten, nämlich bei grundsätzlichen Themen der letzten



Justizreform. Wir sollten uns die Ausgangslage und die Überlegungen vor Augen halten, die zu diesem Nachtrag geführt haben. In der Sitzung, in der wir beschlossen haben, die Kommissionsmotion einzureichen, haben wir von einem pragmatischen Vorgehen gesprochen. Eigentlich geht es nur darum, das Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter zu ändern, das die Leute nicht verstanden haben. Selbstverständlich ist es legitim über weitere vielleicht noch offene Fragen aus der Justizreform zu diskutieren, aber wir sollten damit nicht die Beratung dieser Vorlage belasten.

Locher-St.Gallen: Wir haben diese Vorlage jetzt auf dem Tisch und müssen alle vorgeschlagenen Änderungen beraten. Die Diskussion geht zum Teil tatsächlich über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus, aber das eine oder andere Thema gehört in diese Diskussion hinein.

Göldi-Gommiswald: Ich möchte das Argument der Sicherung eines Grundeinkommens aufnehmen, das Bühler-Bad Ragaz einbrachte. Dieses Argument basiert auf einem sehr konventionellen Versorgerdenken. Diese so genannte Sicherheit verhindert gleichzeitig die Flexibilität für verschiedene Arbeitsmodelle einerseits und für weitere Tätigkeiten, die dem Staat und dem Gericht vielleicht zugutekommen, z.B. in der Lehre oder in der Weiterbildung. Wenn wir diese Untergrenze erhöhen, schliessen wir gewisse Personen von diesem Amt aus. Davor möchte ich warnen.

Widmer-Wil: Um die Verwirrung noch etwas zu vergrössern, stelle ich mir eine Folgefrage: Je nachdem, wie wir diese Untergrenze festlegen, gibt es doch mehr oder weniger Linien auf dem Wahlzettel? Mit der Erhöhung der Prozentzahl gibt es einfach mehr nebenamtliche Richterinnen oder Richter. Oder sehe ich das falsch?

Schöbi-Altstätten: Gewählt werden die Richterinnen und Richter vom Volk als haupt- oder nebenamtliche. Sie haben damit aber keine Sicherheit, mit einem bestimmten Beschäftigungsgrad arbeiten zu können. Anschliessend werden im Rahmen der Konstituierung des Kreisgerichtes die Pensen verteilt und je nach Pensum wissen die Richterinnen oder Richter dann, in welchem Umfang sie einer Nebenbeschäftigung nachgehen können.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Nach Art. 97 GerG legt das Kantonsgericht die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter vor der Wahl in dem vom Kantonsrat vorgegebenen Rahmen fest. Ich war ja früher als Anwalt tätig und in meiner Erinnerung ergaben sich aus dieser Untergrenze von 65 Prozent keine nennenswerten Schwierigkeiten. Die meisten hauptamtlichen Richterinnen oder Richter haben deutlich höhere Pensen. Diese Prozentzahl setzt einfach der Möglichkeit, etwas zu korrigieren, wo Bedarf besteht, eine Untergrenze. Die RPK hat in der letztes Jahr durchgeführten Umfrage auch die Frage gestellt, ob die Richterinnen und Richter bei der Verteilung das ihren Vorstellungen entsprechende Pensum erhalten haben oder nicht.

Arta Hans-Rudolf: Ich zitiere aus dem Bericht 2013 der Rechtspflegekommission vom 17. April 2013, Abschnitt 6.2.2.b, Seite 27: «Beim Entscheid über die Verteilung der Stellenprozente können die Bedürfnisse aller Richterinnen und Richter

- bei 17 Mitgliedern kantonalen Gerichte immer, bei 2 oft,
- bei 18 Mitgliedern der Kreisgerichte immer, bei 17 meist, bei 3 oft und bei 1 selten



berücksichtigt werden. Bei der Konstituierung können die Bedürfnisse aller Richterinnen und Richter

- bei 14 Mitgliedern kantonaler Gerichte immer und bei 4 meist,
- bei 12 Mitgliedern der Kreisgerichte immer, bei 22 meist und bei 5 oft berücksichtigt werden.»

Sie diskutieren damit ein Problem, das offensichtlich bei den Kreisgerichten keines ist. In Abschnitt 6.2.2.e, Seite 31 wird zum Änderungsbedarf bei der Verteilung der Stellenprozente ausgeführt: «Für die Kreisgerichte schlagen je 2 Befragte vor, für die Verteilung der Stellenprozente ein Wahlrecht nach Dienstalter, die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes oder aber der Verwaltungskommission vorzusehen. Weitere 2 Befragte regen an, die Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung sollten kein Stimmrecht haben.» Vier Mitglieder der Kreisgerichte sehen also einen geringfügigen Änderungsbedarf, alle andern offenbar keinen.

Locher-St.Gallen: Diese Befragung wurde auf der Basis der jetzigen Regelung gemacht. Wir haben nicht gefragt, wie es wäre, wenn man den Beschäftigungsgrad erhöhen würde. Letztlich entscheidet der Gesetzgeber über die Regelung und müssen die Gerichte sehen, wie sie damit umgehen.

Der Hinweis von Schöbi-Altstätten, die hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen oder Richter würden in einer Kategorie gewählt, ist richtig. Wir könnten mit einer entsprechenden Änderung von Art. 20 GerG diese Wahl auch noch aufteilen. Dann gäbe es einfach vier Wahlzettel. Wir sind auch diesbezüglich frei.

Güntzel-St.Gallen stellt für den Fall der Ablehnung seines Antrags den Eventualantrag, die Kategorien der haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richter zusammenzulegen. Ich bin in dieser langen Diskussion zur Überzeugung gekommen, dass das Gesetz bzw. der Entwurf – ausser im neuen Art. 3bis GerG – nur in Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b GerG eine Unterscheidung zwischen den haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern macht. Zudem hat die Unterscheidung offenbar auch arbeits- und personalrechtlich keine Konsequenzen. Sollte daher der Antrag auf Erhöhung der Untergrenze des Beschäftigungsgrades keine Mehrheit finden, stelle ich den Eventualantrag, die Kategorien der haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richter zusammenzulegen. Dann gibt es nur noch zwei Richter kategorien, Juristen oder Nicht-Juristen bzw. mit und ohne feste Anstellung sowie die Untergrenze von 40 Prozent.

Mügler Beat: Geschäftsführer: Wenn vorhin von Verwirrung die Rede war, erinnere ich daran, dass Sinn und Zweck der Vorlage das Gegenteil ist. Den Diskussionspunkt der Richter kategorien haben vorhin die Erlassredaktorin und der Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes zusammengefasst und können Sie auf Seite 7 und 8 der Botschaft nachlesen: Mit dem Nachtrag soll keine neue Richter kategorie geschaffen werden, inhaltlich geht es weiterhin nur um das Kriterium der Festanstellung. Mit dem Nachtrag wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um die unsägliche und kaum mehr verstandene Bezeichnung «fest angestellte nebenamtliche» zu vermeiden. Der neue Art. 3bis GerG umschreibt mit drei einfachen Adjektiven die drei unveränderten Richter kategorien. Wenn sie um Stellenprozente, konkret die Untergrenze des Beschäftigungsgrades diskutieren, ist das eine andere, eine inhaltliche Diskussion.



Locher-St.Gallen: Wir stimmen jetzt über den Antrag Güntzel-St.Gallen zu Art. 3bis GerG ab und werden die Frage der weiteren Unterscheidung und Auswirkungen bei Art. 40 GerG diskutieren. Sollten wir dort zur Überzeugung kommen, das Thema zu verschieben oder anders zu regeln, müssten wir allenfalls auf Art. 3bis GerG zurückkommen.

Die RPK stimmt dem Antrag Güntzel-St.Gallen, Art. 3bis Abs. 1 GerG wie folgt zu formulieren, **mit 6:6 Stimmen und Stichentscheid des Kommissionspräsidenten bei 3 Abwesenheiten** zu: «Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31bis dieses Erlasses.»

Art. 17 GerG (Versicherungsgericht). Güntzel-St.Gallen: Das Versicherungsgericht ist nach meinem Wissensstand jenes Gericht, das Funktionsbezeichnungen verwendet, die nirgends im Gesetz festgehalten sind, z.B. Vizepräsidentin oder Abteilungspräsident. Die Wahl im Kantonsrat läuft nicht so, wie sie dort die Bezeichnungen haben. Ich stelle keinen Antrag. Wenn das in die Verwaltungsjustizreform kommt, könnte man es aber anpassen.

Locher-St.Gallen: Ich zitiere zur bereits erwähnten Umfrage aus dem Bericht 2013 der Rechtspflegekommission vom 17. April 2013, Abschnitt 5.2.2.f, Seite 32: «Das Versicherungsgericht schlägt vor, die Unterscheidung zwischen neben- und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern aufzugeben [...]. Grundsätzlich würde die Bezeichnung Richterinnen oder Richter genügen. Die zusätzliche Bezeichnung als hauptamtlich oder teilamtlich habe nur im Zusammenhang mit dem – intern zu regelnden – Pensum Bedeutung.»

Art. 18 GerG (Verwaltungsgericht). Bühler-Bad Ragaz beantragt, auf die Änderung in Art. 18 GerG zu verzichten.

Mit dieser Bestimmung wird der Verwaltungsjustizreform vorgegriffen. Bevor wir eine Auslegeordnung haben, setzen wir hier schon die Bezeichnungen der Richter kategorien und schaffen damit ein Präjudiz. Aus unserer Sicht ist das nicht richtig.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Die Absicht ist überhaupt nicht, irgendetwas zu präjudizieren. Wir haben nur den Auftrag der RPK erfüllt, die Bezeichnungen in allen Gerichten zu vereinheitlichen. Ob es dann am Verwaltungsgericht in Zukunft diese drei Kategorien noch gibt, ist eine andere Frage und wird die Vorlage zur Verwaltungsjustizreform klären müssen.

Güntzel-St.Gallen: Gibt es denn heute – ausser dem Präsidenten – am Verwaltungsgericht Richterinnen und Richter in dieser Kategorie 40 Prozent plus? Wenn sie einen tieferen Beschäftigungsgrad haben, stellt sich diese Frage ja nicht, so wie ich das verstanden habe. Ich glaube, die gewählten Richterinnen und Richter haben einen Beschäftigungsgrad von 30 bis 35 Prozent.

Arta Hans-Rudolf: Nach dem geltenden Art. 41bis Bst. b GerG haben nebenamtliche Richterinnen oder Richter des Verwaltungsgerichtes, die Möglichkeit, sich fest anstellen zu lassen, wenn sie mit ihren Taggeldabrechnungen einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent erreicht.



Locher-St.Gallen: Ich weiss aus der Tätigkeit in der Anklagekammer, dass es eine Änderung bei der Entschädigung zur Folge hat, wenn ein gewisses Pensum oder eine gewisse Fallzahl überschritten wird. Aber das führt nicht dazu, dass ein nebenamtlicher oder Ersatzrichter zu einem Teilamt gelangt. Ich meine, das sei auch beim Verwaltungsgericht nicht der Fall. Wir hatten das bei der Anklagekammer zum Teil parallel geschaltet mit dem Verwaltungsgericht, weil die Beschäftigung sehr stark gestiegen war.

Widmer-Wil: Für mich als Nichtjurist ist das eine Interpretationsfrage. Handelt es sich um eine zwingende Formulierung oder eine «Kann-Formulierung»? Muss das Verwaltungsgericht zwingend teiltamtliche Richterinnen und Richter haben oder hat es einfach die Möglichkeit, solche zu beschäftigen?

Güntzel-St.Gallen: Das wäre für die Protokollierung zuhanden der Gesetzesmaterialien noch wichtig, wenn wir das jetzt beschliessen würden, dass es einfach die gleiche Formulierung ist, aber kein Zwang besteht, dass es von allen Kategorien überall jemanden gibt.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Nochmals: Wir wollen nichts präjudizieren in Bezug auf die Überprüfung der Verwaltungsjustiz und wir wollen am bisherigen System nichts ändern. Wir haben im Entwurf lediglich in Ihrem Auftrag die Bezeichnungen angepasst. Mit der jetzigen Diskussion laufen Sie Gefahr, Dinge abzuändern, deren Konsequenzen wir im Einzelnen nicht kennen.

Locher-St.Gallen: Die Frage, ob wir einen teiltamtlichen Richter am Verwaltungsgericht haben ist offen. Ich gehe davon aus, dass wir das bis jetzt nicht haben. Dass diese Richter unterschiedlich entschädigt sind für diese Beschäftigung, das ist klar und auch richtig so. Aber ein festes Anstellungsverhältnis hat personalrechtlich eine ganz andere Dimension, als eine nebenamtliche Beschäftigung.

Arta Hans-Rudolf: Das ist korrekt, die Bestimmung in 41bis GerG ist aber eine «Kann-Formulierung». Die RichterIn oder Richter hat die Möglichkeit, sich fest anstellen zu lassen, wenn sie oder er diese 40 Prozent erreicht. Dies hat auch personalrechtliche Konsequenzen, z.B. für die berufliche Vorsorge oder für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Kantonsrat wird auf dem Wahlzettel aber weiterhin den Titel «Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtes» finden.

Mügglar Beat: Erlauben Sie mir einen Hinweis als Geschäftsführer der Redaktionskommission: Wenn die redaktionelle Vereinheitlichung von Funktionsbezeichnungen schon eines der Anliegen dieser Vorlage ist, macht es keinen Sinn, in einer einzelnen Bestimmung auf die entsprechende Änderung zu verzichten. Solange damit nichts präjudiziert wird und auch sonst kein materieller Grund geltend gemacht werden kann, ist mit einem Antrag der Redaktionskommission oder einer Frage an die vorberatende Kommission rechnen. Sie legt zu Recht grossen Wert auf die einheitliche Umsetzung redaktioneller Änderungen des Erlasstextes. Ohnehin keine Rolle spielen können in dieser Frage die Beschäftigungsgrade der aktuellen Mitglieder eines einzelnen Gerichtes.



Güntzel-St.Gallen: Im geltenden Recht lautet Art. 41bis GerG wie folgt: «Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Richterinnen oder Richter und Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.»

Wenn in der Berichterstattung erwähnt wird, dass das nur eine Aufzählung von möglichen Kategorien ist und diese nicht zwingend besetzt werden müssen, kann die Bestimmung so im Entwurf belassen werden. Wenn der Geschäftsführer der RPK die Redaktionskommission nicht darauf hinweist, wird diese auch keinen Antrag stellen.

Die RPK lehnt den Antrag Bühler-Bad Ragaz **mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 3 Abwesenheiten** ab.

Art. 20 GerG (Wahlorgane 1. Stimmberechtigte des Gerichtskreises). Bühler-Bad Ragaz: Eine formelle Frage zum Wahlzettel: Wenn ich das richtig verstanden habe, werden die hauptamtlichen und die teileamtlichen Richterinnen und Richter gleichzeitig auf dem einen der drei Wahlzettel gewählt. Ist das richtig so?

Bischofberger-Altenrhein: Das ist so, ja.

Art. 31bis GerG (abis] Herabsetzung des Beschäftigungsgrades). Arta Hans-Rudolf: Nachdem Sie in Art. 3bis Abs. 1 GerG den Beschäftigungsgrad von 65 auf 75 Prozent erhöht haben, ist Art. 31bis GerG neu in den Nachtrag aufzunehmen und je in Abs. 1 und 2 die entsprechende Folgekorrektur vorzunehmen: «um höchstens 35 Prozent herabsetzen» ist durch «um höchstens 25 Prozent herabsetzen» zu ersetzen.

Die RPK stimmt dieser Folgekorrektur **stillschweigend** zu.

Art. 40 GerG (Nebenbeschäftigung a] hauptamtliche und teileamtliche Richterinnen oder Richter). Güntzel-St.Gallen: Diese Bestimmung ist die einzige, die ich gefunden habe, die diese beiden Kategorien der hauptamtlichen und teileamtlichen Richterinnen oder Richter unterscheidet. Diese Unterscheidung entspricht eigentlich dem bisherigen Recht, einfach mit der neuen Bezeichnung. Solange es diese beiden Kategorien gibt, stelle ich keinen Antrag.

Grob Brigitte: Nach Art. 11 Abs. 2 GerG können nur hauptamtliche Richterinnen oder Richter auch Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter am Kantonsgericht sein. Das hat mit ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsgebiet zu tun und ist relativ wichtig für die Kreisgerichte. Schöbi-Altstätten: Dann hat die Unterscheidung hauptamtlich/teileamtlich Auswirkungen erstens auf die Nebenbeschäftigungen und zweitens auf die Ersatzfunktion am Kantonsgericht. Gibt es noch weitere Auswirkungen? Diese zu kennen wäre für die Beurteilung der Tragweite unseres Beschlusses noch interessant.



Widmer-Wil: Mich würde interessieren, wie häufig diese Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter am Kantonsgericht überhaupt zum Einsatz kommen. Zudem sehe ich nicht ein, warum teilsamtliche Richterinnen und Richter von dieser Ersatzfunktion ausgeschlossen sind, wenn sie gleich qualifiziert sind. Vielleicht hätten sie gerade mehr Spielraum bei ihrem Arbeitspensum, um derartige Einsätze zu übernehmen.

Güntzel-St.Gallen: Nach dem früheren Recht, also vor der Justizreform waren nur die Bezirksgerichtspräsidenten, heute Kreisgerichtspräsidenten, als Ersatzrichter am Kantonsgericht zugelassen. Indem nach dem geltenden Recht alle hauptamtliche Richterinnen und Richter der Kreisgerichte zur Verfügung stehen, hat das Kantonsgericht sicher genug Möglichkeiten, Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter einzusetzen. Ich bin mir bewusst, dass einzelne Kreisrichter sehr oft als Ersatzrichter beigezogen werden, hätte aber Mühe damit, wenn Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von 40 Prozent an einem Kreisgericht auch noch im Kantonsgericht mitwirken würden.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Ich möchte davor warnen, eine Systemänderung vorzunehmen, ohne sich der Tragweite im Einzelnen bewusst zu sein. Unter dem Titel der Unvereinbarkeit könnte man selbstverständlich diskutieren, ob es angeht, dass ein Richter sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz tätig ist. Ich würde dieses Problem nicht noch ausweiten, in dem man allen teilsamtlichen Richterinnen und Richtern auch noch die Möglichkeit bietet, im Kantonsgericht mitzuwirken. Im Moment braucht das Kantonsgericht einfach zusätzliche Leute und ist froh um diese Möglichkeit.

Widmer-Wil: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern möchte als Nicht-Jurist einfach erfahren, wie häufig diese Möglichkeit genutzt wird, gerade auch im Hinblick auf die Diskussion um die Unvereinbarkeit. Ist das häufig der Fall?

Fässler Fredy, Regierungsrat: Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisgerichte sind regelmässig am Kantonsgericht tätig, zum Einen wenn sie Frauen brauchen und es keine anderen gibt, etwa in Opferhilfefällen, zum Anderen auch bei komplexeren und grösseren Fällen, wenn die Kapazitäten ausgeschöpft sind.

Schöbi-Altstätten: Auf die Gefahr hin, die Diskussion noch weiter zu öffnen: Wir müssten uns überlegen, ob es erwünscht ist, dass ein Kreisgericht mit der Zuteilung von Stellenprozenten beeinflussen kann, wer als Ersatzrichterin oder Ersatzrichter am Kantonsgericht tätig sein kann und wer nicht. Allerdings wird sich das Kantonsgericht seine Leute selber suchen bzw. jeweils prüfen, wer für einen bestimmten Fall geeignet ist. Letztlich ist das auch eine Frage der Unabhängigkeit der Justizverwaltung.

Göldi-Gommiswald: Meine Frage geht in die gleiche Richtung: Gibt es Personen, die davon betroffen sind, wenn wir diese Unterscheidung neu mit zehn Prozentpunkten höher machen. Gibt es da Konsequenzen oder diskutieren wir hier Eventualitäten?

Fässler Fredy, Regierungsrat: Ich kann Ihnen diese Frage spontan nicht beantworten, werde sie aber abklären lassen, so dass sie die gewünschten Angaben zusammen mit dem Protokoll erhalten.



Locher-St.Gallen: In der Diskussion sind schon einige Fragen aufgetaucht, die wir im Hinblick auf die Beratung im Kantonsrat noch beantworten können. Es ist klar, dass wir nicht alle aufnehmen, aber man sieht einfach: Je weiter wir die Diskussion öffnen, desto mehr Alternativen und Varianten sind möglich.

Bühler-Bad Ragaz: Ist das tatsächlich ein Problem oder können diese Fälle auch mit der normalen Ausstandspflicht abgehandelt werden? Ist es wirklich nötig, diese untersagten Nebenbeschäftigungen gesetzlich zu regeln?

Locher-St.Gallen: Das ist der Entscheid des Gesetzgebers; ich habe dies einleitend erwähnt. Man kann der Befangenheit mit allgemeinen Ausstandsregeln begegnen oder man kann zusätzliche Verschärfungen vorsehen, wie dieses Vertretungsverbot am Gericht. Wählt man die zweite Variante ist es ebenso ein politischer Entscheid, für welche Richter-kategorie man das Vertretungsverbot will, für die teilamtlichen, die hauptamtlichen oder auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Wir müssen diese Frage nicht zwingend in Art. 40 GerG regeln; wir könnten diese Fragen grundsätzlich offen lassen und im Einzelfall die allgemeinen Ausstandsregeln anwenden.

Bühler-Bad Ragaz: Für mich lassen sich diese Fragen mit den allgemeinen Ausstandsregeln beantworten. Ich meine, die jetzige Situation ist gut, zumal diese Richterinnen und Richter zum Teil ja eine Nebenfunktion haben. Sehen wir hier nicht eine Verschärfung vor, die gar nicht nötig ist?

Güntzel-St.Gallen: In Art. 40 GerG ändert der Entwurf einzig die Bezeichnungen der verschiedenen Richter-kategorien. Die Unvereinbarkeitsregeln gibt es heute schon. Erst in Art. 41 Abs. 2 sieht der Entwurf neue Regeln vor.

Locher-St.Gallen: Danke für den Hinweis; das ist richtig.

Widmer-Wil: Wem kommt die Aufgabe der in Art. 40 Abs. 3 GerG erwähnten Aufsichtsbehörde zu?

Locher-St.Gallen: Aufsichtsbehörde für die Richterinnen und Richter der Kreisgerichte ist das Kantonsgericht, für die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht ist es das Verwaltungsgericht. Insofern müssen wir vor allem das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht regeln, dort dürfen wir keinen Spielraum zulassen, muss der Gesetzgeber den Entscheid treffen. Bei den unteren Instanzen ist jeweils die obere Instanz zuständig.

Art. 41 GerG (Nebenbeschäftigung b) nebenamtliche Richterinnen und Richter).

Güntzel-St.Gallen beantragt, auf Art. 41 Abs. 2 GerG zu verzichten, die neue Bestimmung aus dem Nachtrag zu streichen.

Diese Frage kann im Zusammenhang mit der Verwaltungsjustizreform diskutiert werden. Ich persönlich gehe davon aus, dass wir künftig weniger, aber hauptamtliche Verwaltungsrichterinnen und -richter haben werden und den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern daher weniger Bedeutung zukommen wird.



Bühler-Bad Ragaz (im Namen der FDP-Fraktion): Dem Antrag Güntzel-St.Gallen ist zuzustimmen. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass dieser Punkt im Rahmen der Verwaltungsjustizreform und nicht dieser Vorlage geklärt werden muss.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-Fraktion): Dem Antrag der SVP-Fraktion ist zuzustimmen. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass dieser Punkt im Rahmen der Verwaltungsjustizreform und nicht dieser Vorlage geklärt werden muss.

Fässler Fredy, Regierungsrat: Man kann diese Frage selbstverständlich im Zusammenhang mit der Verwaltungsjustizreform diskutieren, aber ich würde es jetzt schon ziemlich schräg finden, wenn ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Baudepartementes gleichzeitig im Verwaltungsgericht sitzen und dort Baufälle behandeln würde, auch wenn es nicht die Eigenen sind. Eigentlich geht es nur um die Gleichschaltung mit Art. 40 Abs. 2 Bst. c GerG.

Locher-St.Gallen: Dann stellt sich wohl die Frage, ob der Kantonsrat diesen Mitarbeiter überhaupt in das Verwaltungsgericht wählen würde.

Die RPK stimmt den Antrag Güntzel-St.Gallen **mit 10:2 Stimmen bei 3 Abwesenheiten** zu.

(Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008).

Locher-St.Gallen: Warum muss auch noch eine Übergangsbestimmung eines früheren Nachtrags geändert werden?

Arta Hans-Rudolf: Abschnitt III Ziff. 3 Abs. 2 des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz, also der Justizreform-Vorlage, gibt den Familienrichterinnen und Familienrichter die Möglichkeit weiterhin nach altem Recht festangestellt zu bleiben. Auch hier geht es nur um die redaktionelle Änderung von der alten zur neuen Bezeichnung.

Mügglar Beat: Sie muss nicht. Eigentlich ist es ja unmöglich, Schlussbestimmungen eines früheren Erlasses zu ändern. Weil es sich aber um eine Übergangsbestimmung handelt, die für einzelne Fälle noch Anwendung findet, kann die terminologische Angleichung Sinn machen.

Abschnitt III (Vollzugsbeginn). Güntzel-St.Gallen: Beinhaltet die Vorlage keine Bestimmungen, welche die kantonalen Gerichte betreffen und erst auf deren neue Amtsdauer 2017/2022 angewendet werden?

Locher-St.Gallen: Wenn wir Art. 41 Abs. 2 GerG nicht gestrichen hätten, wäre dies der Fall gewesen. Ebenfalls Auswirkungen hätte die Vorlage auf teilamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht. Ob es solche gibt, muss noch abgeklärt werden. Weitere Auswirkungen auf kantonale Gerichte gibt es meines Erachtens nicht.

Arta Hans-Rudolf: Art. 40 GerG hat Auswirkungen für jene Richterinnen und Richter, die heute mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 65 und 75 Prozent tätig sind. Für sie gilt ab 1. Juni 2015 die neue Differenzierung bei den Nebenbeschäftigungen. Ob damit dienst-



rechtliche Probleme einher gehen, kann ich spontan nicht beurteilen. Allenfalls zieht dies eine Änderungskündigung ihres Arbeitsvertrags nach sich.

Locher-St.Gallen: Es wird kein Rückkommen verlangt. Zur Diskussion steht Titel und Ingress.

Locher-St.Gallen lädt das SJD ein, der RPK das Ergebnis der gewünschten Abklärungen möglichst bald mitzuteilen, damit es den Kommissionsmitgliedern für die Fraktionssitzung für die Vorbereitung der Novembersession zur Verfügung steht.

Die RPK beschliesst in der Gesamtabstimmung **mit 10:2 Stimmen bei 3 Abwesenheiten**, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5 Bestimmung des Kommissionssprechers

Die RPK lädt ihren Präsidenten ein, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6 Frage der Medieninformation

Die RPK verzichtet darauf, die Medien über das Ergebnis ihrer Beratung zu informieren.

St.Gallen, 13. November 2013

Beat Müggler
Geschäftsführer

Dr. Walter Locher
Präsident

Beilagen

- Anträge der Rechtspflegekommission vom 6. November 2013
- Aktennotiz des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 11. November 2013

Geht an

- GSMat (Original)
- Mitglieder der Rechtspflegekommission (15)
- Sicherheits- und Justizdepartement (2)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)